

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Firma Glasbau Dinges GmbH

1. Geltungsbereich
 - a. Diese Geschäftsbedingungen gelten zwischen uns (Glasbau Dinges GmbH) und natürlichen und juristischen Personen (kurz Kunde) für das gegenständliche unternehmensbezogene Rechtsgeschäft sowie auch für alle hinkünftigen Geschäfte, selbst wenn im Einzelfall, insbesondere bei künftigen Ergänzungs- oder Folgeaufträgen darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wurde.
 - b. Es gilt jeweils die bei Vertragsabschluss aktuelle Fassung unserer AGB.
 - c. Geschäftsbedingungen des Kunden oder Änderungen bzw. Ergänzungen unserer AGB bedürfen zu ihrer Geltung unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
2. Angebote
 - a. Unsere Angebote sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich die Verbindlichkeit im Angebot hervorgeht.
 - b. Zusagen, Zusicherungen und Garantien unsererseits oder von diesen AGB abweichende Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.
 - c. Sollten Bestellungen von einem Angebot abweichen, werden die Abweichungen nur dann verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind.
3. Preise
 - a. Preisangaben sind grundsätzlich nicht als Pauschalpreis zu verstehen.
 - b. Für vom Kunden angeordnete Leistungen, die im ursprünglichen Auftrag keine Deckung finden, besteht der Anspruch auf Mehrkosten.
 - c. Wir sind aus eigenem berechtig, wie auch auf Antrag des Kunden verpflichtet, die vertraglich vereinbarten Entgelte anzupassen, wenn Änderungen im Ausmaß von zumindest 3% hinsichtlich (a) der Lohnkosten durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarungen oder (b) anderer zur Leistungserbringung notwendiger Kostenfaktoren wie Beschaffungskosten der zur Verwendung gelangenden Materialien aufgrund von Empfehlungen der Paritätischen Kommissionen oder von Änderungen der nationalen bzw. Weltmarktpreise für Rohstoffe, Wechselkurs etc. seit Vertragsabschluss. Die Anpassung erfolgt in dem Ausmaß, in dem sich die tatsächlichen Herstellungskosten im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ändern gegenüber jenen im Zeitpunkt der tatsächlichen Leistungserbringung, sofern wir uns nicht in Verzug befinden.
 - d. Kosten für Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder werden gesondert verrechnet. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit.
4. Beigestellte Ware
 - a. Solche vom Kunden beigestellten Geräte und sonstige Materialien sind nicht Gegenstand von Gewährleistung. Die Qualität und Betriebsbereitschaft von Beistellungen liegt in der Verantwortung des Kunden.
5. Zahlung
 - a. Die Berechtigung zu einem Skontoabzug bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
 - b. Kommt der Kunde im Rahmen anderer mit uns bestehender Vertragsverhältnisse in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, die Erfüllung unserer Verpflichtungen aus diesem Vertrag bis zur Erfüllung durch den Kunden einzustellen.
6. Mitwirkungspflichten des Kunden
 - a. Unsere Pflicht zur Leistungsausführung beginnt frühestens, sobald alle technischen sowie rechtlichen Voraussetzungen (welche wir auf Anfrage gerne mitteilen) der Kunde geschaffen hat, wir vereinbarte Anzahlungen oder Sicherheitsleistungen erhalten haben, und der Kunde seine vertraglichen Vorleistungs- und Mitwirkungsverpflichtungen, insbesondere auch die in nachstehenden Unterpunkten genannten, erfüllt.
 - b. Der Kunde hat die erforderlichen Bewilligungen Dritter sowie Meldungen und Bewilligungen durch Behörden auf seine Kosten zu veranlassen.
7. Leistungsausführung
 - a. Wir sind lediglich dann verpflichtet, nachträgliche Änderungs- und Erweiterungswünsche des Kunden zu berücksichtigen, wenn sie aus technischen Gründen erforderlich sind, um den Vertragszweck zu erreichen.
 - b. Kommt es nach Auftragserteilung bzw. Vertragsabschluss zu Abänderungen oder Ergänzungen des Auftrages, so verlängert sich die Lieferzeit/Leistungsfrist bzw. können Mehrkosten anfallen.
 - c. Sachlich (z.B.: Anlagengröße, Baufortschritt, u.a) gerechtfertigte Teillieferungen und -leistungen sind zulässig und können gesondert in Rechnung gestellt werden.
8. Liefer- und Leistungsfristen
 - a. Liefer-/Leistungsfristen und -Termine sind für uns verbindlich, sofern sie schriftlich festgelegt wurden.
 - b. Fristen und Termine verschieben sich bei höherer Gewalt, Streik, nicht vorhersehbarer und von uns nicht verschuldeter Verzögerung durch unsere Zulieferer oder sonstigen vergleichbaren Ereignissen, die nicht in unserem Einflussbereich liegen in jenem Zeitraum, währenddessen das entsprechende Ereignis andauert.
9. Eigentumsvorbehalt
 - a. Die von uns gelieferte, montierte oder sonst übergebene Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Wir behalten uns das Recht vor, bei nicht vollständiger Bezahlung die gelieferte Ware zu demontieren.
10. Unser geistiges Eigentum
 - a. Liefergegenstände und diesbezügliche Ausführungsunterlagen und sonstige Unterlagen, die von uns beigestellt oder durch unseren Beitrag entstanden sind, bleiben unser geistiges Eigentum.
11. Gewährleistung
 - a. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen des ABGB.
 - b. Für Warenlieferungen, die durch Veränderungen bzw. Eingriffe des Kunden bzw. Dritte nachträglich verändert werden, entfällt jegliche Gewährleistung durch uns.
 - c. Soweit Gegenstand des Auftrages die Änderung oder Ergänzung bereits gelieferter Ware ist, bezieht sich die Gewährleistung nur auf die Änderung oder Ergänzung. Die Gewährleistung für die Lieferung der ursprünglichen Ware lebt dadurch nicht wieder auf.
 - d. Kosten für Hilfestellung, Fehlinformationen sowie Fehlerbeseitigung, die vom Kunden zu vertreten sind sowie sonstige Korrekturen, Änderungen und Ergänzungen werden von uns gegen Berechnung durchgeführt. Dies gilt auch für die Behebung von Fehlern, wenn Warenlieferänderungen, Ergänzungen oder sonstige Eingriffe vom Kunden selbst oder von dritter Seite vorgenommen worden sind.
12. Salvatorische Klausel
 - a. Sollten einzelne Teile dieser AGB unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Teile nicht berührt.
13. Allgemeines
 - a. Es gilt Österreichisches Recht.
 - b. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen
 - c. Erfüllungsort ist der Sitz des Unternehmens (Badener Straße 26, 2486 Landegg)
 - d. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis oder künftigen Verträgen zwischen uns und dem Kunden ergebenden Streitigkeit ist das für unseren Sitz örtlich zuständige Bezirksgericht Baden bzw. Landesgericht Wiener Neustadt.
 - e. Änderungen seines Namens, der Firma seiner Anschrift, seiner Rechtsform oder andere relevante Informationen hat der Kunde uns umgehend schriftlich bekannt zu geben.
14. Duschverglasungen
Bei Duschverglasungen ist keine 100 %ige Spritzwasserdichtheit gegeben. Etwaige Schäden an angeschlossenen Böden, Mauerwerken bzw. anderen Konstruktionen etc. stellen keinen Reklamationsgrund dar. Die von unserem Unternehmen angebotenen Duschen entsprechen nicht den Anforderungen der Ö-Norm – EN-Norm 14428.

Weiter Punkte entnehmen Sie bitte unserer Homepage